

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Text

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Standesamtsverband näher bezeichnet wird.

(4) Ein Staatsbürgerschaftsverband kann im Rahmen eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes gemäß § 5 Abs. 5 PStG 2013 geführt werden.